

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 31.10.2022 wird zugestimmt (Anlage 1). Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre **2023 - 2024** in Form eines zusammengefassten Bemessungszeitraums wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Kalkulation Ziffer 12) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus dem Jahr 2020 besteht im **Schmutzwasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von - **233.649 EUR** und im **Niederschlagswasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von - **38.672 EUR**. Die letzte Kalkulation wurde für den zweijährigen Bemessungszeitraum 2021 - 2022 erstellt, so dass zu berücksichtigende Gebührenergebnisse für diesen Zeitraum erst nach Abschluss des Jahres 2022 vorliegen werden. Die bestehenden Unterdeckungen sollen im **Kalkulationszeitraum 2023 - 2024** vollständig zum Ausgleich berücksichtigt werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und des unter Ziffer 6. beschriebenen Ausgleichs werden die zentralen Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024

Schmutzwassergebühr **2,30 EUR/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,58 EUR/m²**

8. Der nachfolgenden Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 07.10.2015

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 44 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 42) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,30 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42a) beträgt je m ² versiegelter Fläche: | 0,58 EUR |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Weinstadt, den 16.12.2022

Michael Scharmann

Oberbürgermeister